

Art. 1 Name und Sitz

Die Vereinigung der Fachleute für Beratung und Information im Mittel- und Hochschulbereich (AGAB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein hat den Zweck, Personen sowie private und öffentliche Institutionen zu fördern, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein tätig sind im Dienste der Beratung, der Information sowie weiterer Formen der Unterstützung von Mittelschülern und Mittel-schülerinnen, Mittelschulabsolventen und Mittelschulabsolventinnen, Studienanwärtern und Studienanwärterinnen, Studierenden, Hochschulabsolventen und Hochschulabsolventinnen.

(2) Dies geschieht insbesondere durch:

- a) einen umfassenden Informations-, Fach- und Erfahrungsaustausch
- b) die Anregung und Unterstützung von Entwicklungsvorhaben, die zu einer Verbesserung der Studien- und Laufbahnberatung beitragen können, namentlich in den Bereichen Beratung, Information, Aus- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung
- c) die Abgabe von Stellungnahmen zu bildungspolitischen Vorhaben im Mittel- und Hochschulbereich
- d) die Zusammenarbeit mit Amtsstellen, Vereinigungen und Institutionen
- e) die Durchführung von Fachtagungen

Art. 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Einzelpersonen, die hauptberuflich als qualifizierte Fachleute für Beratung, Information, Dokumentation, Forschung und verwandte Aufgaben im Bereich Studienberatung, Studierendenberatung oder Laufbahnberatung für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen tätig sind oder waren,
- b) öffentliche und private Stellen oder Institutionen als Kollektivmitglieder mit ihren Fachleuten, die lit.a. entsprechend tätig sind. Stimmrecht haben die Fachleute des Kollektivmitglieds, wenn sie beim Vorstand gemeldet und von diesem bestätigt sind,
- c) weitere Einzelpersonen oder Institutionen oder Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen als Fördermitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Zur Mitgliedschaft ist ein schriftliches Gesuch an den Vorstand erforderlich. Dieser entscheidet über die Aufnahme als Einzelmitglied, Kollektivmitglied oder als Fördermitglied.

Ab Gutheissung des Aufnahmegegesuchs durch den Vorstand gilt der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin vorbehältlich der Nichtgenehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung als aufgenommen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei Kündigung durch das Mitglied. Die Kündigung wird sofort wirksam. Beitragsanteile für ein angefangenes Kalenderjahr werden nicht erstattet.
- b) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet.
- c) durch Ausschluss wegen Behinderung oder Gefährdung des Vereinszwecks sowie aus anderen wichtigen Gründen. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

Art. 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird auf Wunsch des Präsidenten oder der Präsidentin, auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Antrag eines Fünftels der Einzelmitglieder einberufen.

(2) Die Mitglieder sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt per Post oder per Mail. Der Einladung ist eine provisorische Traktandenliste beizulegen, in der auch allfällige Bewerber und Bewerberinnen um Neuaufnahme und Vorschläge für Neuwahlen aufgeführt sein müssen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, bis 14 Tage vor der Versammlung Anträge zur Erweiterung der Traktandenliste einzureichen. Sind solche Erweiterungen beantragt worden, beschliesst der Vorstandsausschuss über Aufnahme oder Nichtaufnahme auf die Traktandenliste und gibt spätestens 7 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern davon Kenntnis.

(4) Über nicht angezeigte Traktanden und unter dem Traktandum "Verschiedenes" können von der Mitgliederversammlung nur Beschlüsse gefasst werden, wenn 4/5 aller anwesenden Mitglieder Eintreten beschliessen. Der Vorstand sowie jedes einzelne Mitglied können nicht angezeigte Traktanden beantragen.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung der Aufnahme neuer Mitglieder durch den Vorstand sowie Ausschluss von Mitgliedern
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin und der anderen Vorstandsmitglieder;
- c) Bestimmung der Kontrollstelle;
- d) Genehmigung von Jahresbericht des Vorstandes, Betriebsrechnung, Bilanz und Revisionsbericht;
- e) Festlegung des allgemeinen Tätigkeitsprogramms für das kommende Jahr;
- f) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- g) Erlass von allgemeinen Richtlinien sowie von Ausführungsreglementen zu den Statuten;
- h) Beschlussfassung über Statutenrevisionen und Auflösung des Vereins.

Art. 6 Wahlen und Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

Wo die Statuten nichts anderes vorschreiben, erfolgen Wahlen und werden Beschlüsse gefasst mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen gilt vom zweiten Wahlgang an das relative Mehr.

Bei Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

(2) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich einzuberufen.

(3) Beschlüsse im Sinne der Mitgliederversammlung können, wenn es die Umstände erfordern, auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Zur Ermittlung des erforderlichen Mehrs ist die Zahl der abgegebenen Stimmen massgebend. Im Übrigen gelten die in Art.6 Abs.1 aufgeführten Regelungen.

Art. 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens zwei, maximal fünf weiteren Sitzen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Vorstandsmitglieder führen ihr Amt bis zur ordnungsgemässen Neuwahl fort. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann für die

restliche Zeit der laufenden Amtsdauer ein neues Mitglied gewählt werden. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist in der Regel auf zehn aufeinander folgende Jahre beschränkt.

(3) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

(4) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Termine werden vom Vorstand einvernehmlich festgelegt.

(5) Der Vorstand besorgt die Geschäftsleitung. Er regelt die Ressort- und Aufgabenverteilung selbst und macht sie den Mitgliedern bekannt. Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Vertretung des Vereins nach aussen und Regelung der Zeichnungsbefugnis
- c) Aufnahme der Mitglieder vorbehältlich der Nichtgenehmigung durch die Mitgliederversammlung
- d) Organisation und Durchführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresprogramms
- e) Interne Aufgabenverteilung
- f) Einsetzen eines Vorstandsausschusses und Umschreibung seines Aufgabenkreises
- g) Einsetzen von Arbeitsgruppen nach vorgängiger Ausschreibung

Art. 8 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen und einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin, die nicht Mitglieder zu sein brauchen. Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 Arbeitsgruppen

(1) Die Mitgliederversammlung kann beschliessen, zu bestimmten Themenbereichen Arbeitsgruppen einzurichten. In diesen Arbeitsgruppen können Mitglieder und Fördermitglieder sowie weitere in der Studien- und Studierendenberatung Tätige mitarbeiten.

(2) Vereinbarungen mit Dritten, öffentliche Stellungnahmen und Publikationen bedürfen des Einverständnisses des Vorstands. Mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstands vertreten sie den Verein in den obgenannten Fällen gegenüber Dritten.

Art. 10 Finanzielles

(1) Der Vorstand stellt ein Budget für das kommende Geschäftsjahr auf, das durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu geben.

(4) Die Aufwendungen des Vereins werden insbesondere gedeckt aus

- a) einem jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser wird jährlich durch Mitgliederversammlungsbeschluss festgelegt und gilt bis zur Abänderung durch neuerlichen Beschluss;
- b) Erlös aus Rechnungsstellung für allfällige Dienstleistungen;
- c) Sponsorenbeiträgen und weiteren Einnahmen.

(5) Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Verpflichtungen des Vereins.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des Vermögens zu beschliessen. Die Mittel des Vereins müssen im Fall der Auflösung einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck übereignet werden. Ein Rückfall an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Gerichtsstand

Treten Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern auf, entscheidet ein Schiedsgericht gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung am Ort des Vereinssitzes. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Vereins.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 16. November 2009 in Basel.